

Erklärung zur Unternehmensführung



Erklärung zur Unternehmensführung 2020

Gemäß §§289f und 315d HGB berichten Vorstand und Aufsichtsrat nachfolgend über die Unternehmensführung beziehungsweise die Corporate Governance des Mainova-Konzerns.

Vorstand und Aufsichtsrat sind sich der großen Verantwortung der Mainova AG als kommunaler Energieversorger und Dienstleistungsunternehmen gegenüber Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären, Mitarbeitern, der Umwelt und der Rhein-Main-Region bewusst. Ziele unseres Handelns sind daher wirtschaftlicher Erfolg und moralische Integrität. Diese sehen wir als Basis einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung und einer transparenten Unternehmensführung und -kontrolle.

LEITUNG UND ÜBERWACHUNG

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Unser unternehmerisches Handeln orientiert sich an den geltenden Rechtsvorschriften und den Vorgaben des "Deutschen Corporate Governance Kodex" in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands

Unserem Vorstand gehören seit dem 1. Dezember 2020 und nach dem Ausscheiden von Herrn Breidenbach in den Ruhestand derzeit drei Mitglieder an. Der Aufsichtsrat beschäftigt sich derzeit intensiv mit der Frage der künftigen Vorstandsbesetzung und wird hierzu zeitnah eine endgültige Entscheidung fällen.

Nähere Informationen zur Zusammensetzung des Vorstands und zu den einzelnen Vorstandsmitgliedern finden Sie im Anhang zu diesem Bericht.

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und vertritt die Gesellschaft. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für deren Umsetzung. Dabei ist er an das Unternehmensinteresse gebunden und der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet. Die Satzung der Mainova AG sieht vor, dass Geschäfte, die für die weitere Entwicklung des Unternehmens von besonderer Bedeutung sind und nicht bereits in der dem Aufsichtsrat vorgelegten und von ihm gebilligten Unternehmensplanung enthalten sind, der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands ist jedes Vorstandsmitglied im Rahmen seines Verantwortungsbereichs allein geschäftsführungsbefugt. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegen insbesondere die Leitung des Gesamtvorstands sowie die Federführung in der Geschäftspolitik des Konzerns. Darüber hinaus trägt er die Verantwortung für verschiedene Bereiche, wie zum Beispiel Asset Netze und Regulierungsmanagement, Recht und Compliance-Management, Interne Revision, Unternehmensstrategie und Finanzen. Die weiteren Ressorts, wie Erzeugung, Netzbetrieb, Personal, IT, Einkauf, Kundenservice sowie Handel und Vertrieb, sind den anderen Vorstandsmitgliedern zugewiesen. Mit dem Ausscheiden von Herrn Breidenbach wurden die ihm zugewiesenen Aufgaben interimsweise dem Vorstandsvorsitzenden bis zum Abschluss der Suche nach einem neuen Vorstandsmitglied zugewiesen. Die Geschäftsordnung des Vorstands und der Geschäftsverteilungsplan regeln im Einzelnen die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen zu Sitzungen und Beschlussfassungen sowie zur Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat enthalten.

In den Aufsichtsratssitzungen berichtet der Vorstand schriftlich und/oder mündlich zu den ihn betreffenden Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen und beantwortet die Fragen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Des Weiteren berät der Vorstandsvorsitzende zusammen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßig über die

Strategie und die Geschäftsentwicklung des Konzerns. Der Vorstand stellt den Jahres- und Konzernjahresabschluss auf. Vorstandsausschüsse bestehen nicht.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats und von dessen Ausschüssen

Unser Aufsichtsrat besteht in Übereinstimmung mit dem deutschen Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) aus jeweils zehn Vertretern der Anteilseigner und Arbeitnehmer. Nähere Informationen zu den Aufsichtsratsmitgliedern, ihren Mandaten und der Zusammensetzung der Aufsichtsratsausschüsse finden Sie im Anhang zu diesem Bericht.

Der Aufsichtsrat weist mit Vertretern aus der kommunalen Verwaltung, der Thüga AG als deutschlandweitem Verbundnetzwerk sowie Vertretern der Arbeitnehmer eine hohe Vielfalt und breite Branchenkenntnis auf.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Er ist zuständig für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands und den Widerruf der Bestellung. Die entsprechenden Beschlüsse erfordern eine Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder umfasst.

Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Geschäftsentwicklung, die Planung sowie die Risikolage des Unternehmens und stimmt mit dem Aufsichtsrat die Strategie und deren Umsetzung ab. Ebenso legt er dem Aufsichtsrat die Jahresabschlüsse der Mainova AG und des Mainova-Konzerns unter Berücksichtigung der Berichte des Abschlussprüfers zur Feststellung beziehungsweise Billigung vor. Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands, die für die Entwicklung des Unternehmens von besonderer Bedeutung sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

Bei Bedarf kommt der Aufsichtsrat zu außerordentlichen Tagungen zu besonderen Schwerpunktthemen mit strategischer Bedeutung zusammen, um diese zusammen mit dem Vorstand zu beraten. Gegenstand außerordentlicher Sitzungen kann auch die kurzfristige Beschlussfassung zu zeitkritischen Maßnahmen sein.

Der Aufsichtsrat hat zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeit aus dem Kreise seiner Mitglieder vier ständige Ausschüsse gebildet, die unter anderem seine Beschlüsse vorbereiten und ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit fassen.

PRÄSIDIUM

Das Präsidium besteht aus sechs Mitgliedern. Es bereitet gemeinsam mit dem Vorstand die langfristige Nachfolgeplanung für die Besetzung des Vorstands vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat mit vorbereitender Funktion Vorschläge:

- a) zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie für den Inhalt der Geschäftsordnung des Vorstands,
- b) zu den Anstellungsbedingungen und dem Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder.

Das Präsidium tagt mindestens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf.

WIRTSCHAFTS-, FINANZ- UND PRÜFUNGSAUSSCHUSS Der Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern und berät

- a) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unterliegen (Kapital- und Satzungsänderungen, Unternehmensverträge u. Ä.),
- b) Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung,
- c) den nach § 90 Abs. 1 AktG zu erstattenden Bericht des Vorstands über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Erfolgsplanung),
- d) nach der Satzung oder der Geschäftsordnung des Vorstands zustimmungsbedürftige Maßnahmen des Vorstands sowie
- e) die ihm aufgrund gesetzlicher Vorgaben zugewiesenen Angelegenheiten wie etwa die Überprüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (insbesondere die Genehmigung der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen sowie die Durchführung des Auswahlverfahrens für den Abschlussprüfer nach Art. 16 Abs. 2 VO (EU) Nr. 537/2014)

und gibt dem Aufsichtsrat Beschlussempfehlungen, soweit der jeweilige Gegenstand der Beschlussfassung des Aufsichtsrats unterliegt.

Der Ausschuss tagt zweimal jährlich, im Übrigen bei Bedarf.

PERSONALAUSSCHUSS

Der Personalausschuss besteht aus acht Mitgliedern und berät

- a) die Personalplanung und die ihr zugrunde liegende Personalpolitik des Unternehmens,
- b) den Bericht über die Personalentwicklung des Unternehmens (Personalbericht),
- c) die Erteilung von handelsrechtlichen Vollmachten (Handlungsvollmacht, Prokura).

Der Ausschuss tagt zweimal jährlich, im Übrigen bei Bedarf.

VERMITTLUNGSAUSSCHUSS

Der gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz zu bildende Vermittlungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Er unterbreitet Personalvorschläge an den Aufsichtsrat, wenn für die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern eine Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wurde. Der Vermittlungsausschuss tagt nur bei Bedarf.

Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Gesamtaufsichtsrat über die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse.

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat regelt neben den Aufgaben und Zuständigkeiten das Prozedere der Sitzungen und Beschlussfassungen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Die Gesellschaft unterstützt den Aufsichtsrat im gesetzlich zulässigen Umfang, informiert ihn regelmäßig über aktuelle Gesetzesänderungen und stellt einschlägige Fachliteratur zur Verfügung.

Weitere Einzelheiten zu der konkreten Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können Sie dem Bericht des Aufsichtsrats entnehmen.

Unabhängigkeit des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und vom Vorstand

Nach Einschätzung des Unternehmens sind sämtliche Anteilseignervertreter gemäß der Kriterien zur Beurteilung der Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter von der Gesellschaft und vom Vorstand hinsichtlich der Empfehlung C.7 des "Deutschen Corporate Governance Kodex" (2020) unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand. Bei dieser Einschätzung ist berücksichtigt worden, dass Herr Uwe Becker dem Aufsichtsrat der Mainova AG seit nunmehr fast 14 Jahren angehört. Die Zugehörigkeitsdauer zur Gesellschaft wertet das Unternehmen nicht als Anzeichen fehlender Unabhängigkeit, sondern ist vielmehr Ausdruck vertrauensvoller und erfolgreicher Arbeit, die insbesondere in einem komplexen und von weitreichenden Umbrüchen geprägten Geschäftsumfeld äußerst positive Einflüsse für das Unternehmen mit sich bringt. Auch besteht lediglich mit einem Vorstandsmitglied diese längere Zusammenarbeit und die Tatsachen zeigen, dass selbst diese persönliche Nähe keine negativen Auswirkungen auf die Unabhängigkeit von der Gesellschaft hat.

Selbstbeurteilung

Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2020 keine Selbstbeurteilung durchgeführt. Die letzte Selbstbeurteilung fand im Jahr 2018 statt, die vorletzte im Jahr 2015. Der Aufsichtsrat hat festgestellt, dass dieser Turnus zu kurz war, um wesentliche Veränderungen festzustellen. Auch hatten die beiden Selbstbefragungen eine weitreichende Zufriedenheit des Aufsichtsrats gezeigt. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der Tatsache, dass der neu gewählte Aufsichtsrat eine gewisse Einarbeitungszeit erhalten soll, bevor er sinnvollerweise eine Selbstbeurteilung abgeben kann, wurde im Jahr 2020 von der Durchführung einer solchen abgesehen.

Diversitätskonzept

Die Mainova AG soll gem. §289f Abs. 2 Nr. 6 HGB ihr Diversitätskonzept für Vorstand und Aufsichtsrat vorlegen. Vor dem Hintergrund dieser Vorgabe hatte sich der Aufsichtsrat mit den verschiedenen Dimensionen der Vielfalt beschäftigt und die bereits zur vorletzten Erklärung zur Unternehmensführung durchgeführte Bewertung des Status quo evaluiert:

A. AUFSICHTSRAT

a) Frauenanteil Der Aufsichtsrat weist gegenwärtig einen Frauenanteil von 30 % auf und genügt damit den gesetzlichen Anforderungen an die Mainova AG als börsennotierte und mitbestimmte Aktiengesellschaft. Vor diesem Hintergrund wird eine weitere Erhöhung des Frauenanteils explizit begrüßt, es wird aber davon abgesehen, diesbezügliche Vorgaben zu formulieren.

b) Alter Die Spanne der Altersstruktur der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt mehr als 30 Jahre, worin sich bereits eine breite Vielfalt dokumentiert. Eine feste Vorgabe im Hinblick auf die Altersstruktur wirkt aus Sicht des Aufsichtsrats in einem unverhältnismäßigen Maße limitierend, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die freie Wahl der Arbeitnehmervertreter durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

c) (Aus-)Bildung Der Aufsichtsrat deckt sowohl auf der Anteilseigner- als auch auf der Arbeitnehmerseite ein breites fachliches Spektrum ab. Die fachlichen Richtungen reichen von technischen und kaufmännischen Ausbildungen bis zu juristischen und kaufmännischen sowie weiteren geisteswissenschaftlichen Studienabschlüssen. Der Status quo genügt damit den Anforderungen der Mainova AG als integriertem Energieversorger und -dienstleister mehr als genug. Es wird derzeit kein Anlass gesehen, entsprechende Zielvorgaben zu formulieren, die lediglich den Status quo abbilden würden.

d) Berufliche Erfahrungen Ebenso wie im Hinblick auf die Ausbildungen so herrscht auch betreffend die beruflichen Erfahrungen aus Sicht des Aufsichtsrats ausreichende Vielfalt. Technische und kaufmännische Expertise, die im Unternehmen selbst gewonnen wurde, ist ebenso vertreten wie Tätigkeiten in der Politik, der Verwaltung und anderen Unternehmen sowie selbstständige Aktivitäten. Auch hier wird daher von der Formulierung von Zielvorgaben durch die Niederschrift des Status quo abgesehen.

Der Aufsichtsrat hat sich seinerzeit darüber hinaus mit weiteren Diversitätsaspekten wie insbesondere internationaler Kultur- und Berufserfahrung sowie internationaler Ausbildung beschäftigt. Der Aufsichtsrat hält hierbei an der bereits seit Jahren in der Entsprechenserklärung geäußerten Einschätzung fest, dass solche Aspekte durchaus bereichernd wirken können, es aber nicht ersichtlich ist, dass diese für die Mainova als fast ausschließlich national tätigem kommunalen Unternehmen mit einem kommunalen Großaktionär nachweisliche Vorteile brächten, die die entsprechende Limitierung bei der freien Auswahl fachlich geeigneter Kandidaten überwiegen würden.

Sämtliche vorgenannten Gründe, also das Vorhandensein ausreichender Vielfalt beziehungsweise die fehlende Plausibilität von Vorteilen gewisser Diversitätsaspekte, haben den Aufsichtsrat zu dem Ergebnis kommen lassen, dass von der Formulierung eines expliziten Diversitätskonzepts bis auf Weiteres Abstand genommen wird.

B. VORSTAND

Der Vorstand besteht im Berichtszeitraum aus einem weiblichen Mitglied und zwei männlichen Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hatte, seiner Pflicht aus § 111 Abs. 5 AktG folgend, für den Vorstand eine Zielvorgabe für den Anteil an Frauen im Vorstand von 25 % gesetzt und hierzu eine Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2020 festgelegt. Angesichts der derzeitigen Vakanz im Vorstand hat der Aufsichtsrat die Zielvorgabe von 25 % bis zum 31. Dezember 2023 verlängert, um eine geschlechterneutrale und diskriminierungsfreie Entscheidung zur Besetzung der vakanten Vorstandsposition vornehmen zu können.

Im Hinblick auf den Vorstand hält der Aufsichtsrat an dem bereits in der Vergangenheit formulierten Primat der fachlichen Eignung fest. Sämtliche Aspekte der Diversität werden vom Aufsichtsrat uneingeschränkt positiv bewertet. Von der Formulierung konkreter Zielvorgaben in Form eines Diversitätskonzepts wird – mit Ausnahme im Hinblick auf die vorgenannte Beteiligung von Frauen – abgesehen, da derartige Aspekte im Zweifel hinter der fachlichen Eignung zurückstehen sollen.

Festsetzung des Anteils von Frauen in Führungspositionen beziehungsweise Zielerreichung

Nach dem "Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst" ist die Mainova AG verpflichtet, Zielgrößen für die beiden obersten Führungsebenen festzulegen.

Zur Förderung der Erhöhung des Frauenanteils in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat dieser die folgenden Zielgrößen festgelegt, die bis zum 31. Dezember 2021 erreicht sein sollen:

- 1. Führungsebene (Bereichsleitung): 15 %
- 2. Führungsebene (Stabsstellen- und Abteilungsleitung): 30 %

Der Frauenanteil für die erste Führungsebene bei der Mainova AG betrug zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres 15 % und hat sich im Vergleich zum vorherigen Stichtag erhöht, sodass die gesetzte Zielgröße erreicht werden konnte. Die Frauenquote für die zweite Führungsebene lag zum 31. Dezember 2020 bei 26 % und ist damit im Vergleich zur letzten Betrachtung leicht gesunken, was bei einem Frauenanteil von 24 % im Gesamtunternehmen jedoch weiterhin als positiv zu werten ist.

Diesen Anteil langfristig zu erhöhen ist für Unternehmen mit technischer Ausprägung naturgemäß herausfordernder, denn immer noch ist der Frauenanteil bei Bewerbungen für technische Berufe bereits bei Nachwuchsstellen vergleichsweise niedrig. Deswegen setzt Mainova auf eine frühzeitige Information über die Attraktivität technischer Berufe und die vielfältigen Aufgaben in der Energiewelt. Dazu zählen unter anderem Aktionstage wie der "Girls' Day", die Förderung von Schülerpraktika und eine persönliche Beratung von Schülerinnen und Schülern in den Fokusschulen der Mainova. Die Teilnahme an auf Frauen ausgerichtete Personalmessen und die kontinuierliche Überprüfung des Rekrutierungsprozesses hinsichtlich des Ziels einer adäguaten Anwerbung von Frauen und einem chancengerechten Rekrutierungsverfahren schließen sich für die Besetzung von Fach- und Führungspositionen an.

Im Unternehmen selbst werden auf Frauen ausgerichtete Seminare, gezielte Coachings oder ein firmenübergreifendes Mentoring zur Unterstützung von Frauen in Führung angeboten.

Daneben bietet Mainova weiterhin Angebote, um Beruf und Familie besser zu vereinbaren, und unterstützt die grundsätzliche Sensibilisierung der Führungskräfte bezüglich einer geschlechterneutralen beziehungsweise gleichberechtigten Personalauswahl.

Relevante Unternehmensführungspraktiken

Die geschäftlichen Aktivitäten der Mainova AG unterliegen vielfältigen Rechtsvorschriften und selbst gesetzten Verhaltensstandards.

VERHALTENSKODEX

Der gute Ruf und die Reputation als leistungsfähiges Dienstleistungsunternehmen sowie verlässlicher und seriöser Energie- und Wasserversorger sind entscheidende Voraussetzungen im Wettbewerb. Um ein einheitliches und vorbildliches Handeln und Verhalten zu gewährleisten, statuiert der Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Mainova-Konzerns verbindliche Regeln für

den Umgang mit den moralischen, wirtschaftlichen und juristischen Herausforderungen des Berufsalltags. Leitlinie sind unsere Grundwerte Rechtschaffenheit, Eigenverantwortung, Aufrichtigkeit, Vertrauenswürdigkeit, Loyalität, Fairness sowie Respekt gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt. Von daher verpflichtet der Verhaltenskodex insbesondere zu gesetzes- und regelkonformem Verhalten, zur Verschwiegenheit bei allen vertraulichen Angelegenheiten, zu parteipolitischer Neutralität, zur Förderung des Gemeinwohls, zum Schutz der Umwelt, zur Achtung der Würde und Persönlichkeit eines jeden Mitarbeiters sowie zu Transparenz.

Der Verhaltenskodex kann im Internet unter https://www.mainova.de/verhaltenskodex eingesehen werden.

COMPLIANCE

Unser Compliance-System schafft die organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass das jeweils geltende Recht sowie unsere internen Regelungen und Richtlinien konzernweit bekannt sind und ihre Einhaltung sichergestellt wird. Klar strukturierte Audit- und Meldesysteme gewährleisten eine rechtzeitige Entdeckung potenzieller Verstöße und die notwendige Vertraulichkeit von Hinweisen. Das Compliance-Management gehört zur Stabsstelle Recht und Compliance-Management. Die Leitung dieser Stabsstelle hat die Funktion des Chief Compliance Officers und ist organisatorisch direkt unter dem Vorstand angesiedelt.

Details zu unserem Compliance-Management-System und dessen Grundzüge können unserer nichtfinanziellen Erklärung (CSR-Bericht) entnommen werden, die wir als eigenes Kapitel im Geschäftsbericht veröffentlichen.

ANGEMESSENES RISIKOMANAGEMENT

Unternehmerisches Handeln in einem von teils volatilen rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen geprägten Umfeld kann nicht immer risikofrei gestaltet werden. Die Mainova AG agiert als vollintegrierter Energiedienstleister in einem solchen Umfeld und hat diese Risikosituation besonders zu beachten.

Das Unternehmen bedient sich eines elektronischen Systems zur Benennung und Zuweisung von Risiken. Die identifizierten und im System erfassten und bewerteten Risiken werden nicht zuletzt regelmäßig an den Prüfungsausschuss sowie den Aufsichtsrat berichtet.

Ein taugliches Risikomanagement dient der Beherrschung von Risiken und ist Ausdruck des Prinzips des nachhaltigen Wirtschaftens. Unsere Investitionsentscheidungen werden grundsätzlich daran gemessen, ob das dabei einzugehende Risiko in angemessenem Verhältnis zu den erwarteten Vorteilen steht.

NACHHALTIGES HANDELN

Nachhaltiges Handeln ist für die Mainova AG eine maßgebliche Voraussetzung für eine langfristig erfolgreiche Unternehmensführung, die insbesondere soziale und ökologische Verantwortung für gegenwärtige und zukünftige Generationen umfasst.

Vorstand und Aufsichtsrat sind sich bewusst, dass der Mainova AG als Energieversorgungsunternehmen eine besondere Verantwortung im Hinblick auf die Bewahrung unserer Umwelt zukommt. Wir arbeiten gerne daran mit, die Energieversorgung in Deutschland sowohl umweltschonend als auch zukunftssicher neu zu gestalten.

Für die Mainova AG besitzt nachhaltiges Handeln aber noch weitere Dimensionen jenseits des Umweltschutzes: So ist etwa auch der wirtschaftliche Erfolg von besonderer Bedeutung, um als starker Partner bei der Verwirklichung gesellschaftlicher Ziele mitzuarbeiten. Effizienz, Zielfokussierung und Rechtstreue sind wichtige Grundpfeiler, auf denen der unternehmerische Erfolg der Mainova AG beruht. Ein mindestens ebenso wichtiger Faktor besteht außerdem in der Gewinnung und Sicherung einer qualifizierten und motivierten Belegschaft. So können sich unsere Mitarbeiter und Geschäftspartner darauf verlassen, dass Fairness und Verlässlichkeit bei der Mainova AG gelebte Werte sind.

Die weiter steigende Bedeutung nachhaltigen Handelns für die Mainova AG findet auch darin ihren Niederschlag, dass das Thema in den Rang eines strategischen Ziels gehoben wurde und somit umso mehr bei sämtlichen Handlungen aller Verbund- und Konzernunternehmen besondere Berücksichtigung finden soll.

Detaillierte Informationen zur Nachhaltigkeit im Mainova-Verbund finden Sie im Internet unter www.mainova-nachhaltigkeit.de.

TRANSPARENZ UND WAHRUNG DER AKTIONÄRSINTERESSEN

Unser Ziel ist es, unsere Aktionäre durch regelmäßige, offene und aktuelle Kommunikation gleichzeitig und gleichberechtigt über die Lage des Unternehmens zu informieren. Alle wesentlichen Informationen, wie zum Beispiel Presse-, Ad-hoc- und Stimmrechtsmitteilungen sowie sämtliche Finanzberichte veröffentlichen wir im Internet. Darüber hinaus stehen dort auch sämtliche Dokumente und Informationen zu unserer Hauptversammlung zur Verfügung. Über unsere aktive Investor-Relations-Tätigkeit stehen wir in enger Verbindung mit unseren Aktionären.

AKTIENBESITZ VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder an Aktien der Mainova AG betrug am Ende des Geschäftsjahres 2020 weniger als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien. Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder haben keine Geschäfte mit Mainova-Aktien i. S. d. § 26 Abs. 2 WpHG getätigt.

RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Mainova AG erstellt den Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Aktiengesetzes (AktG). Der Konzernabschluss wird nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach §315e HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss 2020 wurde die Pricewaterhouse-Coopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, von der Hauptversammlung gewählt.

"Deutscher Corporate Governance Kodex"

UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN
DES "DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX"

Mindestens einmal jährlich erörtern wir die in der Mainova AG gelebte Corporate Governance. Zuletzt geschah dies in der Aufsichtsratssitzung am 9. Dezember 2020.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Die Mainova AG erfüllt einen Großteil der Empfehlungen des "Deutschen Corporate Governance Kodex". Die Befolgung sämtlicher Empfehlungen ist für ein kommunales Unternehmen mit einem Großaktionär nicht interessengerecht.

Die nach §161 AktG zu veröffentlichende jährliche Erklärung zur Beachtung der Empfehlungen der Regierungskommission "Deutscher Corporate Governance Kodex" wurde am 9. Dezember 2020 abgegeben und ist seit dem 14. Dezember 2020 im Internet unter https://www.mainova.de/entsprechenserklaerung dauerhaft öffentlich zugänglich.

Sie lautet wie folgt:

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG ZUM "DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX"

Hinweis: Der "Deutsche Corporate Governance Kodex" (DCGK) hat während des Zeitraums, auf den sich diese Erklärung bezieht, eine Novellierung erfahren. Demzufolge wird nachstehend die Entsprechenserklärung für die jeweils gültige Fassung des DCGK wiedergegeben:

I. Entsprechenserklärung zum "Deutschen Corporate Governance Kodex" gemäß §161 AktG i. d. F. vom 7. Februar 2017 (DCGK 2017)

Vorstand und Aufsichtsrat der Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, erklären hiermit gemäß §161 AktG, dass seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 28. November 2019 bis zur Veröffentlichung der neuen Fassung des "Deutscher Corporate Governance Kodex" (DCGK) im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 mit Berichtigung vom 19. Mai 2017 bekannt gemachten Fassung vom 7. Februar 2017 ("DCGK 2017") mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde:

Keine Vereinbarung eines Selbstbehalts in der D&O-Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats (Abschnitt 3.8 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 DCGK 2017)

Die D&O-Versicherungen für die Aufsichtsratsmitglieder der Mainova AG sehen derzeit keinen Selbstbehalt vor. Die Mainova AG ist nicht der Auffassung, dass durch die Vereinbarung eines solchen Selbstbehalts die Leistungsbereitschaft, die Motivation, die Loyalität und das Verantwortungsbewusstsein ihrer Aufsichtsratsmitglieder zusätzlich gefördert werden.

Beschränkt vertikaler Vergleich der Vorstandsvergütung, keine Festlegung von betragsmäßigen Höchstgrenzen und des Versorgungsniveaus (Abschnitt 4.2.2 Abs. 2 S. 3, 4.2.3 Abs. 2 S. 5 und Abs. 3 DCGK 2017)

Der Aufsichtsrat überprüft jährlich die Angemessenheit der Höhe der fixen Vergütung des Vorstands und bezieht in diesem Zusammenhang auch die variablen Elemente in seine Beurteilung mit ein. Dabei nimmt er einen horizontalen sowie einen vertikalen Vergleich vor. Aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten in Bezug auf Auslegungsfragen wird im Hinblick auf den Vertikalabgleich vorsorglich eine Abweichung erklärt.

Die Grundgehälter der Vorstandsmitglieder und die kurzfristige variable Vergütung, welche sich nach der Höhe des Ergebnisses des Mainova-Konzerns richtet, weisen keine betragsmäßigen Höchstgrenzen auf. Die langfristige variable Vergütung ist aufgrund ihrer Systematik faktisch gedeckelt, allerdings nicht bei definierten Beträgen, sondern bei bestimmten Erfüllungsgraden oberhalb der Zielvorgaben von 100 %. Das Absehen von der Festlegung von Höchstgrenzen erfolgt vor dem Hintergrund, dass regelmäßige Prüfungen der Vergütungshöhe auf ihre Angemessenheit erfolgen. Der Aufsichtsrat verfolgt zudem die europäische und nationale Gesetzgebung zu diesem Thema.

Bei Versorgungszusagen wird von der Festlegung des Versorgungsniveaus abgesehen. Eine solche Festlegung erachtet der Aufsichtsrat in Anbetracht der nicht vorhersehbaren Dauer der Unternehmenszugehörigkeit der Vorstandsmitglieder und vor dem Hintergrund des entstehenden Kalkulationsaufwands für nicht sinnvoll. Darüber hinaus ist das Versorgungssystem für neue Vorstandsmitglieder von einer Leistungszusage auf eine beitragsorientierte Zusage umgestellt worden, womit zumindest für ab 2018 bestellte Vorstandsmitglieder eine Festlegung des Versorgungsniveaus hinfällig ist.

Keine Altersgrenzen für Mitglieder des Vorstands (Abschnitt 5.1.2 Abs. 2 S. 3 DCGK 2017)

Altersgrenzen für Mitglieder des Vorstands werden für die Mainova AG aufgrund der notwendigen Flexibilität in einem besondere Fachkenntnisse erfordernden Markt als nicht den Unternehmensinteressen gerecht werdend erachtet.

Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Abschnitt 5.3.2 Abs. 3 S. 3 DCGK 2017)

Im Hinblick auf die ungeklärten Voraussetzungen des Begriffs der Unabhängigkeit wird vorsorglich erklärt, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Uwe Becker, Bürgermeister und Stadtkämmerer der Stadt Frankfurt am Main ist, die 100 % der Anteile der Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH hält, die wiederum rund 75,2 % der Aktien an der Mainova AG hält. Dies wird für unbedenklich gehalten, da es in der Vergangenheit nicht zu Interessenskonflikten gekommen ist, die die Mitwirkung des Vorsitzenden an Beratungen oder Beschlüssen verhindert haben. Derartige Interessenskonflikte werden auch für die Zukunft nicht erwartet.

Keine Bildung eines Nominierungsausschusses durch den Aufsichtsrat (Abschnitt 5.3.3 DCGK 2017)

Nach den bisherigen Erfahrungen erachtet der Aufsichtsrat der Mainova AG die Bildung eines Nominierungsausschusses nicht für erforderlich, um geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung soll dem gesamten Aufsichtsrat obliegen.

Keine Benennung konkreter Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Abschnitt 5.4.1 Abs. 2 und 4 sowie 5.4.2 DCGK 2017)

Der Aufsichtsrat hält eine konkrete Festsetzung der Ziele für seine Zusammensetzung und die Erarbeitung eines Kompetenzprofils nicht für sachgerecht.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats orientiert sich daran, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Bei Wahlvorschlägen steht die persönliche Kompetenz möglicher Kandidaten unter besonderer Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Anforderungen im Vordergrund. Die Festlegung auf konkrete Ziele der Zusammensetzung sowie die Erarbeitung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium würden die Auswahl geeigneter Kandidaten zu sehr einschränken und könnte potenziell geeignete Kandidaten von vornherein ausschließen.

Der Aufsichtsrat ist aus geeigneten Mitgliedern zusammengesetzt, die hinsichtlich ihrer fachlichen Qualifikationen, ihrer Erfahrungen und ihres Alters ein breites Spektrum abbilden. Konkrete Ziele im Hinblick auf einen festen Anteil von ausländischen oder international besonders erfahrenen Mitgliedern sind für die Mainova AG als hauptsächlich national tätiges Unternehmen nicht sinnvoll. Eine Vorgabe zur Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten wäre aufgrund der besonderen Aktionärsstruktur der Mainova AG mit einem kommunalen Großaktionär nur eingeschränkt umsetzbar. Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wäre angesichts der besonderen Anforderungen an die Fachkenntnisse eine nicht mit dem Unternehmensinteresse zu vereinbarende Einschränkung der Rechte der wahlberechtigten Aktionäre und Arbeitnehmer. Insoweit ist auch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat kein sachgerechtes Kriterium für die Suche beziehungsweise den Ausschluss von Mitgliedern des Aufsichtsrats. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Mainova AG weisen aktuell eine durchschnittliche Zugehörigkeitsdauer von unter sechseinhalb Jahren und damit nur etwas mehr als eine Amtsperiode auf. Eine pauschale Regelgrenze für

die Zugehörigkeitsdauer würde die Nutzung der Expertise erfahrener Mitglieder und die nicht von vornherein unsachgerechte persönliche Kontinuität in der Besetzung des Aufsichtsrats ausschließen.

Eine formalisierte Zielvorgabe für die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Abschnitt 5.4.2 des Kodex würde das Auswahlermessen hinsichtlich der Qualifikation des Kandidaten pauschal in einer nicht im Interesse des Unternehmens gerecht werdenden Weise einschränken. Im Übrigen sieht es der Aufsichtsrat als entscheidend an, bei seiner Arbeit stets dafür Sorge zu tragen, dass die Unabhängigkeit seiner Mitglieder von der Gesellschaft und vom Vorstand sowie die effektive Überwachung und Beratung des Vorstands gewährleistet ist.

Derzeit weist der Aufsichtsrat sechs weibliche Mitglieder auf, womit der gesetzlichen Vorgabe eines Anteils von mindestens 30 % Frauen und Männern genügt wird.

Da entsprechende Ziele nicht festgelegt werden, kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen gemäß Abschnitt 5.4.1 Abs. 4 nicht gefolgt werden, insbesondere entfällt eine eigene Darstellung im Corporate-Governance-Bericht.

Veröffentlichung und jährliche Aktualisierung der Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder auf der Unternehmenswebsite (Abschnitt 5.4.1 Abs. 5 S. 2 Hs. 2 DCGK 2017)

Die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder sind auf unserer Unternehmenswebsite (abrufbar unter: https://www.mainova.de/de/ihre-mainova/ueber-uns/profil/aufsichtsrat) veröffentlicht und werden jährlich auf Aktualität überprüft. Die Veröffentlichung der Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder erfolgte in der zweiten Jahreshälfte 2020, sodass für den Zeitraum davor eine entsprechende Abweichung erklärt wird.

Keine Beschränkung der Mitglieder des Aufsichtsrats hinsichtlich Tätigkeiten bei wesentlichen Mitbewerbern (Abschnitt 5.4.2 S. 4 DCGK 2017)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Mainova AG üben Organfunktionen bei Unternehmen aus, die je nach Betrachtungsweise als Wettbewerber der Mainova AG beurteilt werden könnten. Ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Mainova AG ist jedoch aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung und hohen fachlichen Qualifizierung im Unternehmensinteresse überaus wichtig. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat begründen die ausgeübten Organfunktionen keinen Interessenskonflikt zum Nachteil des Unternehmens, der die erforderliche Unabhängigkeit für die Erfüllung der Kontroll- und Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats beeinträchtigen würde.

Keine Beschränkung der Mitglieder des Vorstands hinsichtlich Mandaten in Aufsichtsgremien und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Abschnitt 5.4.5 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 DCGK 2017)

Aufgrund der besonderen Erfordernisse der Geschäftstätigkeit kommunaler Energieversorger und der damit notwendigerweise verbundenen Branchenkenntnis entspricht es nicht dem Unternehmensinteresse, die Sitze der Vorstandsmitglieder in Aufsichtsräten konzernexterner börsennotierter Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen auf drei zu limitieren. Zur Wahrung der erforderlichen Flexibilität und zur Überwachung der zeitlichen Belastung durch die Wahrnehmung der Mandate hat die Mainova AG daher die Übernahme von Nebentätigkeiten durch die Vorstandsmitglieder, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten in konzernexternen Unternehmen, nicht von der Anzahl der Mandate, sondern von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig gemacht.

Die Unterstützung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Aufsichtsratsmitglieder erfolgt im gesetzlich zulässigen Umfang.

Konzept zur Information der Aktionäre außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung (Abschnitt 7.1.1 S. 2 DCGK 2017)

Nach derzeitigem Ermessen sieht die Gesellschaft von der Formulierung eines expliziten Konzepts zur Information der Aktionäre außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung ab. Der hierfür erforderliche Aufwand für die Publikation steht in keinem ausreichenden Verhältnis zum Informationsgewinn für die Aktionäre. Die Ergebnisse der Mainova AG haben sich in der Vergangenheit durch eine hohe Konstanz ausgezeichnet. Dies, verbunden mit der für die Aktionäre verlässlichen fixen Höhe der Ausgleichszahlung (unabhängig vom Jahresergebnis), lässt das Informationsinteresse der Aktionäre derzeit hinter dem entstehenden Aufwand zurücktreten. Die Mainova AG informiert die Öffentlichkeit darüber hinaus über sämtliche Informationskanäle über aktuelle Ereignisse im Zusammenhang mit der Gesellschaft.

Keine öffentliche Zugänglichmachung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und der verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums (Abschnitt 7.1.2 S. 3 DCGK 2017)

Die sachbedingten besonderen Schwierigkeiten der Erstellung des Konzernabschlusses und der verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen erfordern eine eingehende Zusammenstellung und Prüfung des Zahlenmaterials, die in den kurzen Fristen von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende beziehungsweise 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums nicht in der gebotenen Gründlichkeit durchgeführt werden können.

II. Entsprechenserklärung zum "Deutschen Corporate Governance Kodex" gemäß § 161 AktG i. d. F. vom 16. Dezember 2019 (DCGK 2020)

Am 20. März 2020 wurde der DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemacht ("DCGK 2020"). Vorstand und Aufsichtsrat der Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, erklären hiermit gemäß §161 AktG, dass seit Bekanntmachung der Neufassung den Empfehlungen des DCGK 2020 mit den nachfolgend genannten Abweichungen entsprochen wurde und auch künftig mit den nachfolgend genannten Abweichungen entsprochen wird:

Leitung und Überwachung

DIVERSITÄT BEI DER BESETZUNG VON FÜHRUNGSPOSITIONEN IM UNTERNEHMEN (A.1 DCGK 2020)

Der Vorstand begrüßt grundsätzlich eine breit aufgestellte Führungsmannschaft, die sämtliche für das Unternehmen relevanten Aspekte der Diversität widerspiegelt. In dem Zusammenhang kann eine gelebte Vielfalt zum einen der Zusammenarbeit innerhalb der Belegschaft und zum anderen der Beachtung von Bedürfnissen und Anforderungen von Kunden, Lieferanten oder weiteren Stakeholdern dienlich sein und somit einen wichtigen Beitrag zum Unternehmenserfolg leisten. Insbesondere zur Förderung von Frauen in Führungspositionen werden Maßnahmen von speziell auf Frauen ausgerichtete Seminare, individuelle Coachings und ein unternehmensübergreifendes Mentoring-Programm angeboten. Grundsätzlich fördert das Unternehmen die zahlreichen Dimensionen der Diversität bereits bei der Rekrutierung, angefangen von Nachwuchskräften bis zur Besetzung von Fach- und Führungspositionen. Vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung und der Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wird der Vorrang der fachlichen Eignung als uneingeschränkte Prämisse anerkannt und beachtet, sodass daher vorsorglich eine Abweichung erklärt wird.

Besetzung des Vorstands

DIVERSITÄT BEI DER ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS (B.1 DCGK 2020) UND VORGEHENSWEISE ZUR LANGFRISTIGEN NACHFOLGEPLANUNG DES VORSTANDS (B.2 DCGK 2020)

Neben dem geltenden Primat der ausreichenden Qualifikation nimmt der Aufsichtsrat den Anspruch zur Gewährleistung einer nach den Anforderungen des Geschäfts der Mainova AG ausgerichteten Diversität sehr ernst. Diversität soll dabei kein Selbstzweck sein, sondern den Blickwinkel des Unternehmens vergrößern und bereichern. Somit spielt der Aspekt der Diversität bei Entscheidungen über die Zusammensetzung des Vorstands und der Nachfolgeplanung eine wichtige Rolle, ist aber nicht das entscheidende Kriterium. Im Aufsichtsrat findet eine laufende Betrachtung der möglichen personellen Veränderungen im Vorstand statt. Mit diesem steht der Aufsichtsrat zudem in regelmäßigem Austausch. Grundsätzlich erachtet es der Aufsichtsrat als sinnvoll und wichtig, bei der Nachfolgeplanung ein Höchstmaß an Flexibilität zu gewährleisten, um so den Anforderungen eines sich im stetigen Wandel befindlichen Marktumfelds jederzeit gerecht werden zu können. Eine diesem Ansinnen gegenläufige Limitierung durch festgesetzte und komplexe Konzepte befindet der Aufsichtsrat somit als dem vorgenannten Zweck nicht dienlich, sodass daher vorsorglich eine Abweichung erklärt wird.

KEINE ERSTBESTELLUNG VON VORSTANDSMITGLIEDERN FÜR LÄNGSTENS DREI JAHRE (B.3 DCGK 2020)

Aufgrund der benötigten Einarbeitungszeit in die komplexen Strukturen der Mainova AG als vollintegriertem Energiedienstleister und ihren Konzerngesellschaften zur Entwicklung der erforderlichen Wirkmächtigkeit jedes einzelnen Vorstandsmitglieds wird eine längere als die empfohlene Erstbestelldauer als für das Unternehmensinteresse als grundsätzlich positiv erachtet.

KEINE ALTERSGRENZEN FÜR MITGLIEDER DES VORSTANDS (B.5 DCGK 2020)

Altersgrenzen für Mitglieder des Vorstands werden für die Mainova AG aufgrund der notwendigen Flexibilität in einem besondere Fachkenntnisse erfordernden Markt als nicht den Unternehmensinteressen gerecht werdend erachtet.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

KEINE BENENNUNG KONKRETER ZIELE ZUR ZUSAMMEN-SETZUNG DES AUFSICHTSRATS (C.1 UND C.2 SOWIE C.6 UND C.9 DCGK 2020)

Der Aufsichtsrat hält eine konkrete Festsetzung der Ziele für seine Zusammensetzung und die Erarbeitung eines Kompetenzprofils nicht für sachgerecht.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats orientiert sich daran, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Bei Wahlvorschlägen steht die persönliche Kompetenz möglicher Kandidaten unter besonderer Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Anforderungen im Vordergrund. Die Festlegung auf konkrete Ziele der Zusammensetzung sowie die Erarbeitung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium würde die Auswahl geeigneter Kandidaten zu sehr einschränken und könnte potenziell geeignete Kandidaten von vornherein ausschließen. Der Aufsichtsrat ist aus geeigneten Mitgliedern zusammengesetzt, die hinsichtlich ihrer fachlichen Qualifikationen. ihrer Erfahrungen und ihres Alters ein breites Spektrum abbilden. Konkrete Ziele im Hinblick auf einen festen Anteil von ausländischen oder international besonders erfahrenen. Mitgliedern sind für die Mainova AG als hauptsächlich national tätiges Unternehmen nicht sinnvoll (C.1). Da entsprechende Ziele nicht festgelegt werden, kann auch der hierauf basierenden Empfehlung gemäß C.1 Seite 4 nicht gefolgt werden, sodass keine Ausführungen zum Stand der Umsetzung in der Erklärung zur Unternehmensführung erfolgen.

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wäre angesichts der besonderen Anforderungen an die Fachkenntnisse eine nicht mit dem Unternehmensinteresse zu vereinbarende Einschränkung der Rechte der wahlberechtigten Aktionäre und Arbeitnehmer (C.2).

Eine Vorgabe zur Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten wäre aufgrund der besonderen Aktionärsstruktur der Mainova AG mit einem kommunalen Großaktionär nur eingeschränkt umsetzbar. Eine formalisierte Zielvorgabe für die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Empfehlung C.6 und C.9 des Kodex würde das Auswahlermessen hinsichtlich der Qualifikation des Kandidaten pauschal in einer nicht im Interesse des Unternehmens gerecht werdenden Weise einschränken. Im Übrigen sieht es der Aufsichtsrat als entscheidend an, bei seiner Arbeit stets dafür Sorge zu tragen, dass die Unabhängigkeit seiner Mitglieder von der Gesellschaft und vom Vorstand sowie die effektive Überwachung und Beratung des Vorstands gewährleistet ist (C.6 und C.9).

WAHRNEHMUNG VON AUFSICHTSRATSMANDATEN BEI KONZERNEXTERNEN BÖRSENNOTIERTEN GESELLSCHAFTEN ODER VERGLEICHBARE FUNKTIONEN (C.4)

Einige Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen Aufsichtsratsmandate in anderen Gesellschaften wahr, wie sie im Geschäftsbericht unter "Ergänzende Informationen" aufgelistet sind. Dabei handelt es sich jedoch bei der ganz überwiegenden Mehrheit nicht um börsennotierte Gesellschaften, die entsprechend erhöhte Anforderungen an die Berichts- und Prüfpflichten verlangen. Zudem finden vereinzelt in anderen Gesellschaftsformen Aufsichtsratstätigkeiten statt, die dabei teilweise aus der Funktion des Aufsichtsratsmitglieds (etwa als Holding-Vorstand) begründet sind, jedoch dem Grunde nach mit den Tätigkeiten eines Aufsichtsratsmitglieds einer börsennotierten Gesellschaft vergleichbar sein können. Vor dem Hintergrund des nicht klar definierten Begriffs der "vergleichbaren Funktionen" wird daher vorsorglich eine Abweichung erklärt.

VORSITZENDER DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES NICHT UNAB-HÄNGIG VOM KONTROLLIERENDEN AKTIONÄR (C.10 DCGK 2020)

Im Hinblick auf die ungeklärten Voraussetzungen des Begriffs der Unabhängigkeit wird vorsorglich erklärt, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Uwe Becker, Bürgermeister und Stadtkämmerer der Stadt Frankfurt am Main ist, die 100 % der Anteile der Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH hält, die wiederum rund 75,2 % der Aktien an der Mainova AG hält. Dies wird für unbedenklich gehalten, da es in der Vergangenheit nicht zu Interessenskonflikten gekommen ist, die die Mitwirkung des Vorsitzenden an Beratungen oder Beschlüssen verhindert haben. Derartige Interessenskonflikte werden auch für die Zukunft nicht erwartet.

KEINE BESCHRÄNKUNG DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS HINSICHTLICH TÄTIGKEITEN BEI WESENTLICHEN MITBEWERBERN (C.12 DCGK 2020)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Mainova AG üben Organfunktionen bei Unternehmen aus, die je nach Betrachtungsweise als Wettbewerber der Mainova AG beurteilt werden könnten. Ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Mainova AG ist jedoch aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung und hohen fachlichen Qualifizierung im Unternehmensinteresse überaus wichtig. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat begründen die ausgeübten Organfunktionen keinen Interessenskonflikt zum Nachteil des Unternehmens, der die erforderliche Unabhängigkeit für die Erfüllung der Kontroll- und Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats beeinträchtigen würde.

VERÖFFENTLICHUNG UND JÄHRLICHE AKTUALISIERUNG DER LEBENSLÄUFE DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER AUF DER UNTERNEHMENSWEBSITE NUR MIT EINWILLIGUNG DES JEWEI-LIGEN MITGLIEDS (C.14 DCGK 2020)

Die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder sind auf unserer Unternehmenswebsite (abrufbar unter: https://www.mainova.de/de/ihre-mainova/ueber-uns/profil/aufsichtsrat) veröffentlicht und werden jährlich auf Aktualität überprüft. Die Veröffentlichung der Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder erfolgte in der zweiten Jahreshälfte 2020, sodass für den Zeitraum davor eine entsprechende Abweichung erklärt wird.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

GESCHÄFTSORDNUNG DES AUFSICHTSRATS AUF DER INTERNETSEITE DER GESELLSCHAFT (D.1 DCGK 2020)

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wurde in der zweiten Jahreshälfte 2020 auf unserer Website veröffentlicht. Für den Zeitraum bis zur Veröffentlichung wird hiermit eine Abweichung erklärt.

KEINE BILDUNG EINES NOMINIERUNGSAUSSCHUSSES DURCH DEN AUFSICHTSRAT (D.5 DCGK 2020)

Nach den bisherigen Erfahrungen erachtet der Aufsichtsrat der Mainova AG die Bildung eines Nominierungsausschusses nicht für erforderlich, um geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung soll dem gesamten Aufsichtsrat obliegen.

REGELMÄSSIGE TAGUNG DES AUFSICHTSRATS AUCH OHNE DEN VORSTAND ZU BESTIMMTEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN (D.7 DCGK 2020)

Der Aufsichtsrat erörtert grundlegende Themen betreffend den Vorstand regelmäßig auch ohne denselbigen. Dies geschieht in ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats zu einzelnen Tagesordnungspunkten, bei denen der Vorstand nicht anwesend ist. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass der Aufsichtsrat seiner Überwachungsfunktion auch in dieser Hinsicht somit hinreichend gerecht wird. Aufgrund der vorherrschenden Unklarheit betreffend die Auslegung des Begriffs der Tagung wird jedoch vorsorglich eine Abweichung erklärt.

Transparenz und externe Berichterstattung

KEINE ÖFFENTLICHE ZUGÄNGLICHMACHUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DES KONZERNLAGEBERICHTS BINNEN
90 TAGEN NACH GESCHÄFTSJAHRESENDE UND DER VERPFLICHTENDEN UNTERJÄHRIGEN FINANZINFORMATIONEN BINNEN
45 TAGEN NACH ENDE DES BERICHTSZEITRAUMS (F.2 DCGK 2020)
Die sachbedingten besonderen Schwierigkeiten der Erstellung des Konzernabschlusses und der verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen erfordern eine eingehende Zusammenstellung und Prüfung des Zahlenmaterials, die in den kurzen Fristen von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende beziehungsweise 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums nicht in der gebotenen Gründlichkeit durchgeführt werden können.

KONZEPT ZUR INFORMATION DER AKTIONÄRE AUSSERHALB DER REGELMÄSSIGEN BERICHTERSTATTUNG (F.3 DCGK 2020)

Nach derzeitigem Ermessen sieht die Gesellschaft von der Formulierung eines expliziten Konzepts zur Information der Aktionäre außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung ab. Der hierfür erforderliche Aufwand für die Publikation steht in keinem ausreichenden Verhältnis zum Informationsgewinn für die Aktionäre. Die Ergebnisse der Mainova AG haben sich in der Vergangenheit durch eine hohe Konstanz ausgezeichnet. Dies, verbunden mit der für die Aktionäre verlässlichen fixen Höhe der Ausgleichszahlung (unabhängig vom Jahresergebnis), lässt das Informationsinteresse der Aktionäre derzeit hinter dem entstehenden Aufwand zurücktreten. Die Mainova AG informiert die Öffentlichkeit darüber hinaus über sämtliche Informationskanäle über aktuelle Ereignisse im Zusammenhang mit der Gesellschaft.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Ziffern G.1 bis G.15 DCGK 2020 enthalten zahlreiche neue Empfehlungen zur Ausgestaltung des Vergütungssystems und der individuellen Vergütung der Vorstandsmitglieder.

Zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Entsprechenserklärung hat – im Einklang mit den gesetzlichen Übergangsvorschriften – noch keine Befassung der Hauptversammlung mit der Vergütungssystematik stattgefunden. Angesichts des auch von der Regierungskommission "Deutscher Corporate Governance Kodex" explizit bestätigten Grundsatzes, dass die Vergütungssystematik und die entsprechenden Kodexempfehlungen zur Vergütung nicht den Bestandsschutz wirksam geschlossener Dienstverträge beeinträchtigen können und sollen, wird eine teilweise beziehungsweise vollständige Abweichung von den folgenden Empfehlungen des DCGK 2020 erklärt: G.1, G.3, G.6, G.10, G.14.

Der Aufsichtsrat überprüft und überarbeitet derzeit die Vergütungssystematik und wird den Aktionären auf der kommenden Hauptversammlung eine Änderung und Anpassung der Vorstandsvergütung, auch an die geänderten Empfehlungen des DCGK 2020, vorlegen. Im Übrigen wird auf die Berichterstattung zur Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung in Anhang und Lagebericht von Jahresund Konzernabschluss verwiesen.

Frankfurt am Main, im März 2021

Organe der Gesellschaft

(Stand 31. Dezember 2020)

AUFSICHTSRAT

Aufsichtsrat -



Peter Feldmann
Oberbürgermeister der
Stadt Frankfurt am Main
Wohnort: Frankfurt am Main
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Mitaliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

- ABG FRANKFURT HOLDING Wohnungsbau- und Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main (K) (V)
- Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide, Frankfurt am Main (K)
- Messe Frankfurt GmbH, Frankfurt am Main (K) (V)
- Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH, Frankfurt am Main (K) (V)
- Thüga Holding GmbH & Co. KGaA, München (V)

· Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH,

Frankfurt am Main (bis 24. April 2020)

Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Mitaliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen

- Alte Oper Frankfurt Konzert- und Kongresszentrum GmbH, Frankfurt am Main (V)
- Dom Römer GmbH, Frankfurt am Main (V) (bis 21. Mai 2020)
- FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region, Frankfurt am Main (V)
- Gas-Union GmbH, Frankfurt am Main (bis 30. September 2020)
- KEG Konversions-Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (V) (bis 15. April 2020)
- Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (stv V)
- Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV), Hofheim/Taunus (V)
- Schirn Kunsthalle Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt am Main (V)
- Tourismus- und Congress GmbH Frankfurt am Main, Frankfurt am Main (V)
- Energieversorgung Main-Spessart Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aschaffenburg
- Gasversorgung Main-Kinzig GmbH, Gelnhausen
- Hanau Netz GmbH, Hanau
- Oberhessische Gasversorgung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Friedberg
- Stadtwerke Hanau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hanau



Ralf-Rüdiger Stamm

1. stellv. Vorsitzender

Frankfurt am Main

Landesfachbereichsleiter a.D. ver.di Hessen, Frankfurt am

Freigestellter Vorsitzender des

Betriebsrats der Mainova AG,

Wohnort: Frankfurt am Main

des Aufsichtsrats bis 30. April

Wohnort: Friedberg

- 1. stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats seit 25. Juni 2020
- Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Friedberg
- Oberhessische Versorgungsbetriebe AG, Friedberg
 Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH,
- Stadtwerke Frankfurt am Main Holding Gmbl Frankfurt am Main

• keine



Dr. Matthias Cord

des Aufsichtsrats

Stellv. Vorsitzender des Vorstands der Thüga Aktiengesellschaft, München Wohnort: München 2. stellv. Vorsitzender

- enercity Aktiengesellschaft, Hannover
- Energieversorgung Mittelrhein AG, Koblenz (stv V)
 Stadtwerke Würzburg Aktiengesellschaft, Würzburg
- Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel
- EKO2 GmbH, Koblenz (stv V)
- · Gasversorgung Westerwald GmbH, Höhr-Grenzhausen
- Halberstadtwerke GmbH, Halberstadt (stv V)
- Heizkraftwerk Würzburg GmbH, Würzburg
- RhönEnergie Fulda GmbH, Fulda (stv V)
- Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Jena
- Stadtwerke Jena GmbH, Jena
- Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH, Neuss
- Städtische Werke Energie + Wärme GmbH, Kassel
- Städtische Werke Netz + Service GmbH, Kassel



Gabriele Aplenz

Prokuristin und Leiterin der Hauptabteilung Gesellschaftsrecht und Gremien der Thüga Aktiengesellschaft, München

Wohnort: München



Bereichsleiter der Mainova AG, Frankfurt am Main

Wohnort: Darmstadt

Thomas R. Becker

Senior Controller, Mitglied des Betriebsrats

Wohnort: Altenstadt (Hessen)

seit 1. Mai 2020



Bürgermeister und Stadtkämmerer der Stadt Frankfurt am Main

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

- · enercity Aktiengesellschaft, Hannover
- Energieversorgung Mittelrhein AG, Koblenz
- EWR Aktiengesellschaft, Worms

keine

keine

N-ERGIE Aktiengesellschaft, Nürnberg

Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

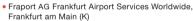
Mitaliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen

- FKO2 GmbH Koblenz
- Energie Südbavern GmbH, München
- Energieversorgung Sylt GmbH, Westerland/Sylt
- Stadtwerke Heide GmbH, Heide (stv V)



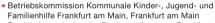


der Mainova AG, Frankfurt am Main



- Messe Frankfurt GmbH, Frankfurt am Main (K) Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH,
- Frankfurt am Main (K) Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt
- am Main mbH, Frankfurt am Main (K)
- Süwag Energie AG, Frankfurt am Main (K)

keine



- Betriebskommission der Stadtentwässerung Frankfurt am Main, Frankfurt am Main (stv V)
- Betriebskommission Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main, Frankfurt am Main
- Betriebskommission der Kita Frankfurt, Frankfurt am Main
- Betriebskommission der Städtischen Kliniken Frankfurt am Main-Höchst, Frankfurt am Main (stv V)
- Betriebskommission der Volkshochschule Frankfurt am Main, Frankfurt am Main
- Dom Römer GmbH, Frankfurt am Main (stv V)
- Gas-Union GmbH, Frankfurt am Main (bis 30. September 2020)
- Gateway Gardens Projektentwicklungs-GmbH, Frankfurt am Main
- · Kliniken Frankfurt-Main-Taunus GmbH, Frankfurt am Main
- RMA Rhein-Main Abfall GmbH, Offenbach am Main • RTW Planungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
- Sportpark Stadion Frankfurt am Main Gesellschaft für Projektentwicklungen mbH, Frankfurt am Main
- Tourismus- und Congress GmbH Frankfurt am Main,
- Frankfurt am Main
- Nassauische Sparkasse (Mitglied im Verwaltungsrat), Wiesbaden
- EGM Entwicklungsgesellschaft Metropolregion
- Rhein-Main mbH, Wiesbaden • KEG Konversions-Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
- Betriebskommission der Kita Frankfurt, Frankfurt am Main
- Betriebskommission Kommunale Kinder-, Jugend-und Familienhilfe Frankfurt am Main, Frankfurt am Main (V)
- Praunheimer Werkstätten Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main (V)
- WOHNHEIM GmbH, Frankfurt am Main (V)



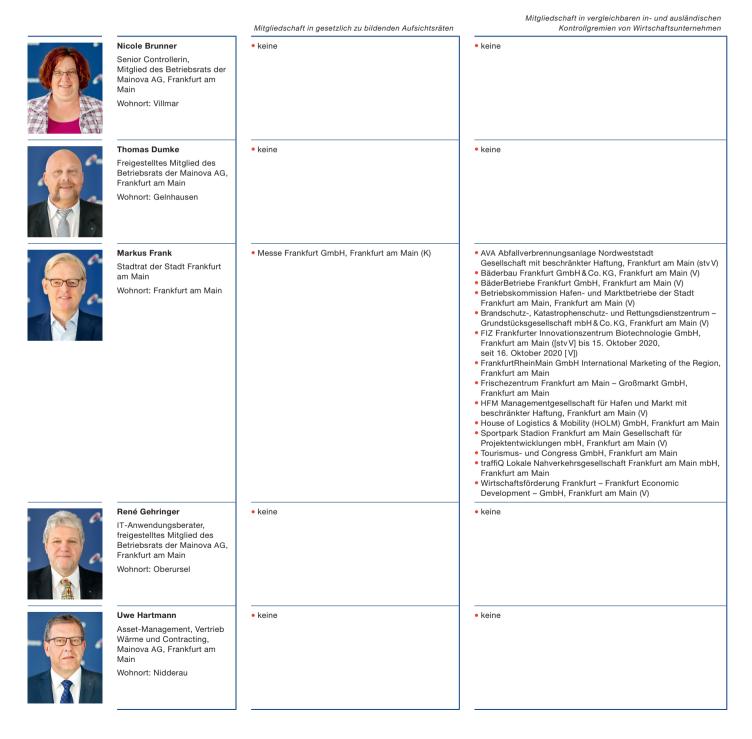
Wohnort: Frankfurt am Main



Prof. Dr. Daniela Birkenfeld Stadträtin der Stadt Frankfurt am Main

Wohnort: Frankfurt am Main

- · ABG FRANKFURT HOLDING Wohnungsbauund Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main (K)
- Frankfurter Aufbau-Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (K)





Rosemarie Heilig Stadträtin der Stadt Frankfurt am Main Wohnort: Frankfurt am Main

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- keine

keine

- AVA Abfallverbrennungsanlage Nordweststadt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main (V)
- Betriebskommission der Stadtentwässerung Frankfurt am Main, Frankfurt am Main
- EGM Entwicklungsgesellschaft Metropolregion Rhein-Main mbH, Wiesbaden
- FES Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH, Frankfurt am Main (V)
- GWR gemeinnützige Gesellschaft für Wiederverwendung und Recycling mbH, Frankfurt am Main
- Regionalpark Ballungsraum RheinMain Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Flörsheim am Main
- Regionalpark Rhein-Main Süd-West Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main
- Regionalpark Rhein-Main Taunushang Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Homburg v. d. Höhe

 RMA Rhein-Main Abfall GmbH, Offenbach am Main (stv V)
- SFG Servicegesellschaft für Frankfurt und Grüngürtel gGmbH, Frankfurt am Main
- Gemeinnützige Umwelthaus GmbH, Wiesbaden
- Wirtschaftsförderung Frankfurt Frankfurt Economic Development - GmbH, Frankfurt am Main

keine



Holger Klingbeil

IT-Anwendungsberater, freigestelltes Mitglied des Betriebsrats der Mainova AG, Frankfurt am Main

Wohnort: Flörsheim am Main

 Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH, Frankfurt am Main (stv V)

keine



Cornelia Kröll

Stellv. Landesbezirksleiterin der ver.di Hessen, Frankfurt am Main

Wohnort: Frankfurt am Main

• ERGO Group AG, Düsseldorf (seit 11. Mai 2020)

keine



Beate Mensch

Organisationsentwicklung ver.di Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main

Wohnort: Wiesbaden

Claus Möbius

Stadtrat der Stadt Frankfurt am Main

Wohnort: Frankfurt am Main

· Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH, Frankfurt am Main (K)

 Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH, Frankfurt am Main (K)

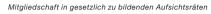
- Betriebskommission Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main, Frankfurt am Main
- Frischezentrum Frankfurt am Main Großmarkt GmbH, Frankfurt am Main (V)
- Sportpark Stadion Frankfurt am Main Gesellschaft für Projektentwicklungen mbH, Frankfurt am Main (stv V)



Eugenio Muñoz del Rio Stadtrat der Stadt Frankfurt am Main

Wohnort: Frankfurt am Main

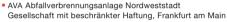
Roger Podstatny Stadtverordneter der Stadt Frankfurt am Main Wohnort: Frankfurt am Main



- Frankfurter Aufbau-Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (K)
- Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH, Frankfurt am Main (K)
- keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- Betriebskommission der Stadtentwässerung Frankfurt am Main, Frankfurt am Main
- FIZ Frankfurter Innovationszentrum Biotechnologie GmbH, Frankfurt am Main
- Frankfurt Ticket RheinMain GmbH, Frankfurt am Main
- Sportpark Stadion Frankfurt am Main Gesellschaft für Projektentwicklungen mbH, Frankfurt am Main
- Tourismus- und Congress GmbH Frankfurt am Main, Frankfurt am Main



- Bäderbau Frankfurt GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main
- BäderBetriebe Frankfurt GmbH, Frankfurt am Main
- Betriebskommission der Stadtentwässerung Frankfurt am Main, Frankfurt am Main
- RMA Rhein-Main Abfall GmbH, Offenbach am Main



AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS DER MAINOVA AG

Präsidium

Peter Feldmann

Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main Vorsitzender des Ausschusses

Peter Arnold

Freigestellter Vorsitzender des Betriebsrats der Mainova AG, Frankfurt am Main stellv. Vorsitzender des Ausschusses bis 30. April 2020

Ralf-Rüdiger Stamm

Landesfachbereichsleiter a. D. ver.di Hessen, Frankfurt am Main stellv. Vorsitzender des Ausschusses

seit 2. September 2020

Uwe Becker

Bürgermeister und Stadtkämmerer der Stadt Frankfurt am Main

Nicole Brunner

Senior Controllerin, Mitglied des Betriebsrats der Mainova AG, Frankfurt am Main

Dr. Matthias Cord

Stellv. Vorsitzender des Vorstands der Thüga Aktiengesellschaft, München

Thomas Dumke

Freigestelltes Mitglied des Betriebsrats der Mainova AG, Frankfurt am Main seit 25. Juni 2020

Wirtschafts-, Finanz- und Prüfungsausschuss

Uwe Becker

Bürgermeister und Stadtkämmerer der Stadt Frankfurt am Main Vorsitzender des Ausschusses

Peter Arnold

Freigestellter Vorsitzender des Betriebsrats der Mainova AG, Frankfurt am Main stellv. Vorsitzender des Ausschusses bis 30. April 2020

Ralf-Rüdiger Stamm

Landesfachbereichsleiter a. D. ver.di Hessen, Frankfurt am Main stellv. Vorsitzender des Ausschusses seit 19. August 2020

Dr. Jörg Becker

Bereichsleiter der Mainova AG, Frankfurt am Main

Thomas Becker Senior Controller

Mitglied des Betriebsrats der Mainova AG, Frankfurt am Main seit 25. Juni 2020

Nicole Brunner

Senior Controllerin, Mitglied des Betriebsrats der Mainova AG, Frankfurt am Main

Dr. Matthias Cord

Stellv. Vorsitzender des Vorstands der Thüga Aktiengesellschaft, München

Markus Frank

Stadtrat der Stadt Frankfurt am Main

René Gehringer

IT-Anwendungsberater, freigestelltes Mitglied des Betriebsrats der Mainova AG, Frankfurt am Main

Claus Möbius

Stadtrat der Stadt Frankfurt am Main

Roger Podstatny

Stadtverordneter der Stadt Frankfurt am Main

Personalausschuss

Prof. Dr. Daniela Birkenfeld

Stadträtin der Stadt Frankfurt am Main Vorsitzende des Ausschusses

Cornelia Kröll

Stellv. Landesbezirksleiterin der ver.di Hessen, Frankfurt am Main

stelly. Vorsitzende des Ausschusses

Peter Arnold

Freigestellter Vorsitzender des Betriebsrats der Mainova AG, Frankfurt am Main bis 30. April 2020

Thomas Becker

Senior Controller Mitglied des Betriebsrats der Mainova AG, Frankfurt am Main seit 25. Juni 2020

Dr. Matthias Cord

Stellv. Vorsitzender des Vorstands der Thüga Aktiengesellschaft, München

Thomas Dumke

Freigestelltes Mitglied des Betriebsrats der Mainova AG, Frankfurt am Main

Rosemarie Heilig

Stadträtin der Stadt Frankfurt am Main

Holger Klingbeil

IT-Anwendungsberater
Freigestelltes Mitglied des Betriebsrats der
Mainova AG, Frankfurt am Main

Eugenio Muñoz del Rio

Stadtrat der Stadt Frankfurt am Main

Ausschuss gemäß §27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz (musste im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht einberufen werden)

Peter Feldmann

Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main Vorsitzender des Ausschusses

Peter Arnold

Freigestellter Vorsitzender des Betriebsrats der Mainova AG, Frankfurt am Main stellv. Vorsitzender des Ausschusses bis 30. April 2020

Ralf-Rüdiger Stamm

Landesfachbereichsleiter Ver- und Entsorgung ver.di Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main stellv. Vorsitzender des Ausschusses seit 19. August 2020

Uwe Becker

Bürgermeister und Stadtkämmerer der Stadt Frankfurt am Main

Vorsitzender des Ausschusses bis 29. Mai 2019, Mitglied des Ausschusses seit 28. November 2019

Nicole Brunner

Senior Controllerin, Mitglied des Betriebsrats der Mainova AG, Frankfurt am Main seit 25. Juni 2020

VORSTAND

Vorstand



Dr. Constantin H. Alsheimer

Mitaliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

Mitaliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

bestellt vom 1. Januar 2006 bis 31 Dezember 2023 Vorsitzender des Vorstands der Mainova AG. Frankfurt am Main

am Main

keine

- Gas-Union GmbH, Frankfurt am Main⁵ (V)⁴ (bis 30. September 2020)
- Gasversorgung Main-Kinzig GmbH, Gelnhausen
- Gasversorgung Offenbach GmbH, Offenbach am Main (stv V)
- Gemeinschaftskraftwerk Bremen GmbH & Co. KG, Bremen³ (seit 1. Dezember 2020)
- Hanau Netz GmbH, Hanau (stv V)
- Hessenwasser Verwaltungs-GmbH, Groß-Gerau (V)
- Ohra Energie GmbH, Hörsel
- Stadtwerke Hanau GmbH, Hanau (stv V)
- Thüga Holding GmbH & Co. KGaA, München¹ (V)²
- Werraenergie GmbH, Bad Salzungen (stv V)



- Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH, Frankfurt am Main (V)1
- Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH, Eisenach (seit 21. Dezember 2020) • Energieversorgung Main-Spessart Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- Aschaffenburg (stv V) Gasversorgung Main-Kinzig GmbH, Gelnhausen
 Hanau Netz GmbH, Hanau
- Netzeigentumsgesellschaft Mörfelden-Walldorf GmbH & Co. KG, Mörfelden-Walldorf (seit 11. Mai 2020)
- Oberhessische Gasversorgung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Friedberg
- Ohra Energie GmbH, Hörsel (seit 14. Mai 2020)
- Stadtwerke Dreieich GmbH, Dreieich (seit 1. Dezember 2020)
- Stadtwerke Hanau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hanau
- Südwestdeutsche Rohrleitungsbau GmbH, Frankfurt am Main (stv V) (seit 7. Dezember 2020)
- Werraenergie GmbH, Bad Salzungen (seit 14. Mai 2020)
- Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH, Frankfurt am Main (V) 1 (bis 30. November 2020)
- Eisenacher Versorgungsbetriebe GmbH, Eisenach (bis 28. Dezember 2020)
- Gas-Union GmbH, Frankfurt am Main 5 (seit 1. Januar 2020 im Aufsichtsrat) (bis 30. September 2020)
- Gasversorgung Offenbach GmbH, Offenbach am Main (bis 31. Dezember 2020)
- Gemeinschaftskraftwerk Bremen GmbH & Co. KG, Bremen³ (bis 30. November 2020)
- Hanau Netz GmbH, Hanau
- Hessenwasser Verwaltungs-GmbH, Groß-Gerau (bis 30. November 2020)
- Oberhessische Gasversorgung GmbH, Friedberg ([V] bis 8. Juni 2020, seit 9. Juni 2020 [stv V]) (bis 30. November 2020)
- Ohra Energie GmbH, Hörsel (bis 14. Mai 2020)
- Stadtwerke Dreieich GmbH, Dreieich (bis 30. November 2020)
- Stadtwerke Hanau GmbH. Hanau
- Südwestdeutsche Rohrleitungsbau GmbH, Frankfurt am Main (stv V) (bis 30. November 2020)
- Werraenergie GmbH, Bad Salzungen (bis 14. Mai 2020)
- Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH, Eisenach
- Energieversorgung Main-Spessart GmbH, Aschaffenburg (V)
- Gas-Union GmbH, Frankfurt am Main⁴ (seit 1. Januar 2020) (bis 30. September 2020)
- Gasversorgung Main-Kinzig GmbH, Gelnhausen
- · Gasversorgung Offenbach GmbH, Offenbach am Main
- Hanau Netz GmbH, Hanau
- Oberhessische Gasversorgung GmbH, Friedberg (seit 18. Dezember 2020 [stv V])
- Ohra Energie GmbH, Hörsel
- Stadtwerke Dreieich GmbH. Dreieich (stv V)
- Stadtwerke Hanau GmbH, Hanau
- · Werraenergie GmbH, Bad Salzungen



Peter Arnold bestellt vom 1. Mai 2020 bis 30. April 2025 Mitalied des Vorstands der Mainova AG. Frankfurt



Norbert Breidenbach bestellt vom 1. Juli 2013 bis 30. November 2020 Mitalied des Vorstands der Mainova AG. Frankfurt am Main

 ABO Wind Aktiengesellschaft, Wiesbaden



Diana Rauhut bestellt vom 1. November 2018 bis 31. Oktober 2023 Mitglied des Vorstands der Mainova AG, Frankfurt am Main

keine

Gesellschafterausschuss

- 2 Finanzausschuss
- 3 Konsortialausschuss
- 4 Koordinierungsausschuss
- 5 Aufsichtsrat und Koordinierungsausschuss

Konzernmandate gemäß § 100 Abs. 2 S. 2 AktG Vorsitz stv V stellvertretender Vorsitz

Die Angaben zu den Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien beziehen sich auf den 31. Dezember 2020 beziehungsweise den Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Aufsichtsrat der Mainova.